

schen, daß die internationalen Verträge nicht nur auf die nach ihrer Unterzeichnung entstandenen, sondern auch auf die älteren Werke Anwendung finden.“ Hierzu meint die „Franz. Corresp.“: „Der letzte Satz schießt jedenfalls über das Ziel hinaus und wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in wohlerworbene Rechte; die übrigen Beschlüsse hingegen können der Beachtung der Regierungen empfohlen werden. Der Congreß wollte schließlich noch die Grundlagen zu einer dauernden internationalen Kunstgenossenschaft mit Meißner als Präsidenten, dann zu gemeinsamen Gesellschaften für die Erhebung der Autor-Antheile, zu einer Hülfscasse u. dgl. m. legen, kam aber für diesmal über die Aeußerung frommer Wünsche nicht hinaus.“

Zwei bedeutende Kundgebungen

zu Gunsten des Bezirks-Groß-Sortiments haben wir zu begrüßen und uns derselben zu freuen. Die eine bringen uns die Kieler mit ihrer Anzeige der erfolgten Begründung einer Commanditgesellschaft für Groß-Sortiment in Nr. 221 d. Bl., die andere der Börsenvorstand durch den Bericht über die Verhandlungen der von ihm zusammenberufenen Conferenz in Weimar. Wenngleich nun den Kielern die Palme der That gebührt, so wolle man die Bedeutung der Weimariſchen Conferenz mit ihrem gewichtigen Worte für das Groß-Sortiment nicht verkennen. Die Versammlung macht ganz entschieden den Eindruck guter Vorbereitung, geschlossener und klarer Debatte und vorurtheilsloser Prüfung aller Verhältnisse. Der Buchhandel wird den Männern, welche sie ins Leben gerufen und dafür gearbeitet haben, seinen aufrichtigen Dank gewiß gern darbringen.

Die Conferenz hat dem Buchhandel jetzt den besten Weg zur Bollendung seiner Verkehrs-Organisation unter Beibehaltung des bestehenden Guten gezeigt. Durch die Bildung von „möglichst gleichmäßigen Local- bez. Provinzialvereinen“, für die der Vorstand die Mitglieder des Börsenvereins auffordern wird, ist das Mittel zum Zusammenschluß für Begründung der Groß-Sortimente gegeben. Das Kieler Beispiel wird bald, unterstützt durch das gewichtige Weimariſche Wort, Nachahmer finden.

Hr. C. meint in Nr. 215 d. Bl., die Weimariſche Conferenz „wirde nicht schaffen“. Seine Ansicht wird sich inzwischen geändert haben und er anerkennen, daß sie viel geschafft hat, nicht nur dadurch, daß sie lichtvoll und in großen Zügen große Angelegenheiten behandelt und kleine Maßregeln abgelehnt hat, sondern ganz besonders dadurch, daß sie Tausende von selbständigen Männern auf den einzig richtigen Weg der Selbsthilfe verwiesen hat. Liest man die Resolutionen Punkt 1—6., so hüpfet einem das Herz vor Freude, denn so hat wohl noch keine Buchhändler-Versammlung sich auf die Höhe der Zeit gestellt, wie die Weimariſche. Die Aufforderung des Börsenvorstandes zur Bildung von Localvereinen wird keine vergebliche sein. Die Weimariſchen Verhandlungen zeigen zu deutlich, daß eine andere Hilfe nicht möglich ist, und dann wird Hr. C. auch noch die Freude haben, seine Vorschläge, die er schon 1869 vorgetragen haben will (NB. uns sind dieselben nicht bekannt, wir haben also nur das erloschene Feuer zur rechten Zeit wieder angeblasen) verwirklicht zu sehen. Ihm die Ehre der Priorität des Vorschlags, den Kielern die der That und dem Börsenvorstande die des Wortes.

Allen ersichtlich ist durch die Eisenacher und Weimariſchen Verhandlungen, daß in den Leipziger Groß-Sortimenten sich nicht eine neue, unheilbringende, centralisirte Herrschaft bilden darf. So wenig wir es den Männern dort verdenken, wenn sie die Centralisation, die der Buchhandel sich in Leipzig hat leider über den Kopf wachsen lassen, ausnützen, so gut und so lange es geht, ebenso sehr haben wir aber auch die Meinung, daß mit kleinlichen Maßregeln: Rabattverkürzung zc. dem nicht entgegen gearbeitet werden kann. Decentralisation von Leipzig und Centralisation in Bezirken muß

die Lösung sein, und dazu hat eine große Anzahl tüchtiger Buchhändler jetzt in Weimar das zustimmende Urtheil abgegeben.

Also frisch ans Werk: durch Bildung von Bezirksvereinen zur Begründung von Großsortimenten, entweder erst nur einen Theil des Verkehrs umfassend und das Uebrige dem allmählichen Wachsthum überlassend (wie in Kiel), oder den ganzen Verkehr neu organisirend.

J. B—r.

Wer hat Recht?

Im Börsenblatt vom 5. September bringen die Hrn. Gebr. Henninger in Heilbronn wiederholt ihren Ankauf des Zimmer'schen Verlags zur Anzeige, mit der Erklärung, daß für solche Handlungen, welche Gegenrechnung mit der Zimmer'schen Buchhandlung haben, es auf Grund eines eingeholten Rechtsgutachtens rechtlich nicht zulässig sei, das Commissionslager gegen etwaige Forderungen zurückzuhalten. Solche, welche diese Auffassung nicht theilen, werden beschuldigt, daß sie sich einen unrechtmäßigen Vortheil auf Kosten der Hrn. Gebr. Henninger zu verschaffen suchen, auch sich an deren Eigenthum vergreifen, also ganz offen des Diebstahls bezichtigt.

Nun steht aber im Deutschen Handels-Gesetzbuch:

§. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat, oder sonst, insbesondere vermittelt Connossemente, Ladefcheine oder Lagerfcheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen. — Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

und

§. 314. Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen: 1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Conkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn eine Execution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist. In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt worden sind.

Angeſichts dieser zwei klar und deutlich ſprechenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches wird sich, denken wir, trotz des von den Hrn. Gebr. Henninger eingeholten „Rechtsgutachtens“ und dem brüskten Auftreten derselben, Niemand irre machen lassen, für etwaige Forderungen an Zimmer durch dessen Verlag, soweit dieser zur Verfügung steht, Deckung zu suchen.

Uebertragungen auf Dritte.

Auf die Erwiderung der Hrn. Gebr. Henninger in Heilbronn in Nr. 221 d. Bl. kann ich nur öffentlich das Ansuchen an dieselben stellen, daß sie ihren Anspruch auf dem Rechtsweg zur Entscheidung